

Stadt Giengen / Postfach 11 40 / 89526 Giengen a. d. Brenz

Ortspolizeibehörde

Herrn Markus Thumm Hinter dem Rechberg 1 89537 Giengen

Gebäude: Marktstraße 11 Zimmer: 11b, 1, OG

Daniela Danzer T +49 7322 952-2585 F +49 7322 952-1105 daniela danzer@giengen.de www.giengen.de

Giengen, 08.01.2024

Vollzug des Gesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) Kundgebung und Autokorso von Giengen nach Heidenheim anlässlich der Unterstützung der Forderungen der Landwirte

Sehr geehrter Herr Thumm,

wir bestätigen Ihnen hiermit, in Abstimmung mit der Stadt Heidenheim, die von Ihnen gemäß § 14 des Versammlungsgesetzes (VersG) vorgenommene Anmeldung der Kundgebungen und eines Autokorsos von Giengen nach Heidenheim und zurück mit dem Ziel Rathausplatz, Marktstraße 11 in Giengen am Montag, den 08. Januar 2024 in der Zeit von 14:00 Uhr bis ca. 16:00 Uhr.

Die Kundgebung ist wie folgt angemeldet:

Veranstalter:

Pflegekräfte Service GmbH, Memminger Torstraße 16 - 18,

89537 Giengen

Anmelder:

Herr Markus Thumm, Hinter dem Rechberg 1, 89537 Giengen

Versammlungsleiter:

Herr Markus Thumm, Mobil: 0160 8212366

Gegenstand der Versammlung:

Unterstützung der Forderungen der Landwirte und Spediteure

Versammlungsort und Ablauf:

Die Teilnehmer der Pflegekräfte Service GmbH sammeln sich am Memminger Torplatz in Giengen und befahren die Planiestraße → Heidenheimer Straße → Waldhornkreuzung → Heidenheimer Straße → Bernauer Straße → Pré-Saint-Gervais-Straße → L 1083 → in Heidenheim: Giengener Straße → Ulmer

Mi 07:30 - 13:00 Uhr Do 09:00 - 18:00 Uhr Straße → St. Pöltener Straße → Grabenstraße → Kundgebung vor dem Rathaus Heidenheim → Grabenstraße → Brenzstraße → Plouquetstraße → Olgastraße → Bergstraße → Felsenstraße → Kundgebung vor dem Landratsamt Heidenheim → zurück Felsenstraße → Bergstraße → Eugen-Jaekle-Platz → Brenzstraße → Bahnhofstraße → St. Pöltener Straße → Ulmer Straße → Giengener Straße → in Giengen: Pré-Saint-Gervais-Straße → Heidenheimer Straße → Burgstraße → Färberstraße → Hohe Straße → Scharenstetterstraße → Niedere Straße → Markstraße → Kundgebung vor dem Rathaus Giengen → Ende

Zeit:

Montag, 08.01.2024 14:00 Uhr bis 16.00 Uhr

Voraussichtliche Teilnehmerzahl:

ca. 5 - 15 Fahrzeuge der Pflegekräfte-Service-GmbH

ca. 5 - 15 Personen

Hilfsmittel:

Firmenfahrzeuge der Pflegekräfte-Service-GmbH

Auflage (§ 15 Versammlungsgesetz):

Der Versammlungsleiter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Anzahl der Ordner so hoch bemessen ist, dass er die Sicherheit der Versammlung jederzeit gewährleisten kann.

Hinweis:

Die Ordner sind durch den Versammlungsleiter vor Ort in ihre Aufgaben einzuweisen und über ihre Rechte und Pflichten zu belehren.

Ferner soll der Versammlungsleiter spätestens eine ½ Stunde vor Beginn der Versammlung der Polizei die Ordner am Sammlungsort vorstellen.

<u>Darüber hinaus bitten um Beachtung folgender weiterer Hinweise zur Durchführung der öffentlichen Versammlung:</u>

- Der Versammlungsleiter hat für einen ordnungsgemäßen Ablauf zu sorgen. Er ist verpflichtet, die Versammlung für beendet zu erklären, wenn er sich nicht durchzusetzen vermag.
- Spätestens eine ½ Stunde vor Beginn der Versammlung soll der Versammlungsleiter für die Polizei und Versammlungsbehörde am Versammlungsort zur Klärung organisatorischer Fragen persönlich ansprechbar sein. Entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung hat der Versammlungsleiter ohne Unterbrechung an der Versammlung teilzunehmen.
- 3. Zwischen den Fahrzeugen ist ein ausreichender Sicherheitsabstand einzuhalten.
- Das Einsatzfahrzeug der Polizei, dass an der Spitze des Fahrzeugkorsos vorneweg fährt, darf nicht (ohne Weisung des Polizeivollzugsdienstes) überholt werden.
- Während der sich fortbewegenden Versammlung dürfen aus den Fahrzeugen keine Flugblätter oder andere Gegenstände geworfen werden.
- Unbeteiligte Personen und Verkehrsteilnehmer dürfen nicht behindert oder bedrängt werden.

- 7. Vor Beginn der Versammlung hat der Versammlungsleiter oder eine von ihm beauftragte Person den Versammlungsteilnehmern die geltenden Vorschriften für die Versammlung in geeigneter Form bekannt zu machen. Der Versammlungsleiter hat entsprechend den gesetzlichen Vorschriften dafür Sorge zu tragen, dass insbesondere sicherheitsrelevante Regelungen eingehalten und von den Ordnern durchgesetzt werden.
- Ort und Zeit der Versammlung sind einzuhalten bzw. dürfen nur in Absprache mit der Stadtverwaltung Giengen oder der Polizei vor Ort geändert werden.
- Megaphone dürfen zur Vermeidung von unverhältnismäßiger Lärmbelästigung von Passanten und Anwohnern nicht lauter eingestellt werden, als es zum Erreichen der Teilnehmer unbedingt erforderlich ist.
- 10. Texte von mitgeführten Transparenten dürfen keine Tatbestände strafrechtlicher Art (insbesondere keine Beleidigungen) beinhalten und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung verstoßen. Gleiches gilt auch für evtl. Ansprachen, Sprechchöre, Druckschriften oder sonstige Darstellungen.
- 11. Wenn durch die von Ihnen angemeldete Versammlung bzw. deren Teilnehmer Wege und/oder Plätze verunreinigt werden, sind Sie verpflichtet, für die Reinigung zu sorgen.
- 12. Der Rathausvorplatz in Giengen darf nur für die Dauer der Kundgebung mit den Fahrzeugen des Demonstrationszuges befahren werden. In der Fußgängerzone darf nur mit Schrittgeschwindigkeit (4-7 km/h) gefahren werden. Nach dem Ende der Kundgebung vor dem Rathaus müssen die Fahrzeuge sofort wieder entfernt werden.
- 13. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 12 wird angeordnet

Der Polizeivollzugsdienst übernimmt vor Ort die Verkehrslenkung für die Dauer des Demonstrationszuges.

Die Versammlungsteilnehmer haben zur Umsetzung der hierfür erforderlichen Maßnahmen den Anweisungen der polizeilichen Einsatzkräfte Folge zu leisten.

Bei Einsatzfahrten von Feuerwehr und Rettungsdienst ist den Fahrzeugen sofort Platz zu machen.

Abweichungen von den Verkehrsvorschriften sind nur nach Maßgabe und Weisung der Polizeibeamten im Einzelfall zulässig.

Begründung der Auflage:

Die Versammlungsbehörde hat die Versammlung unter Auflagen bestätigt und ihr nach § 15 Abs. 1 VersG eingeräumtes Ermessen in Hinblick auf die geschützte Versammlungsfreiheit pflichtgemäß ausgeübt und damit die Bedeutung sowie die Tragweite des Grundrechts aus Art. 8 Abs. 1 GG besonders berücksichtigt.

Gemäß § 15 Abs. 1 VersG kann die zuständige Behörde die Versammlung oder den Aufzug von bestimmten Auflagen abhängig machen, wenn nach den zur Zeit des Erlasses der Verfügung erkennbaren Umständen die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bei Durchführung der Versammlung oder des Aufzuges unmittelbar gefährdet ist.

Die Versammlung kann ohne Beachtung der erteilten Auflage nicht stattfinden, weil sonst die öffentliche Sicherheit unmittelbar gefährdet wäre. Die Auflage ist geeignet, um eine störungsfreie Durchführung der Versammlung zu ermöglichen. Sie ist ebenso erforderlich, da ein milderes Mittel nicht erkennbar ist. Die Anordnung der Auflage ist schließlich zumutbar. Nur so kann ein angemessener Ausgleich zwischen Ihrem Interesse, Ihre Meinung im Rahmen eines Aufzuges unter freiem Himmel kundzutun, und dem Schutz der Interessen der Passantinnen und Passanten und sonstiger Dritter hergestellt werden.

Die aktuell beschlossenen Sparmaßnahmen der Bundesregierung, zu denen unter anderem auch der Wegfall der Vergünstigungen für Agrardiesel gehört, haben bei den Landwirten spätestens ab Bekanntwerden der Beschlüsse zu großem Unmut geführt. Die Versammlungen und Aktionen der Landwirte die seither stattgefunden haben, haben aber auch gezeigt, dass von vereinzelten Versammlungsteilnehmer eine bewusste und vorsätzliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vorgenommen wurde. Die Versammlungsbehörde hat die Aufgabe sowohl das Grundrecht der Versammlungsfreiheit aus Artikel 8 Grundgesetz zu schützen und den Organisatoren einer Versammlung und deren Teilnehmern die Ausübung dieses Rechts weitgehend störungsfrei zu ermöglichen.

Sofortige Vollziehung:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung erfolgt auf Grundlage des § 80 Absatz § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO), sie ist unter Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens im öffentlichen Interesse zum Schutz der Allgemeinheit geboten, ein gegen diese Verfügung eingelegter Rechtsbehelf entfaltet somit keine aufschiebende Wirkung.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Verfügung ist erforderlich, da das Einlegen eines Rechtsbehelfs dazu führen würde, dass die Auflagen ordnungsbehördlich nicht durchsetzbar wären. Der mit der Verfügung verfolgte Zweck der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung wäre nicht zu erreichen, wenn ein Rechtsbehelf gegen die Verfügung aufschiebende Wirkung hätte. Angesichts der Gefährdung von bedeutenden Rechtsgütern wie Leben und Gesundheit kann der Ausgang eines Rechtsbehelfsverfahrens nicht abgewartet werden. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass die genannten Rechtsgüter Dritter geschützt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadtverwaltung Giengen, in 89537 Giengen, Widerspruch eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage:

Informationsblatt für Versammlungsleiter / Innen

Verteiler per E-Mail: Stadt Heidenheim Landratsamt Heidenheim Polizeipräsidium Ulm